



STAATLICH ANERKANNTE GÜTESTELLE

FRANK ARMBRUSTER – ZERTIFIZIERTER MEDIATOR

MERKBLATT für Antragsteller

Güteverfahren vor der staatlich anerkannten Gütestelle

Kanzlei Frank Armbruster – Zertifizierter Mediator

Stand 01.11.2025

1. Was ist eine staatlich anerkannte Gütestelle?

Eine staatlich anerkannte Gütestelle ist eine unabhängige, vom Justizministerium (Hier: Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz) anerkannte Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Ein Güteverfahren ermöglicht eine schnelle, unbürokratische und kostengünstige Klärung von Streitigkeiten – ohne Gerichtsverfahren, aber mit einer rechtlich verbindlichen Einigungsoption.

2. Vorteile des Güteverfahrens

- Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ab Eingang des Güteantrags
- Bundesweite Zuständigkeit (örtliche Allzuständigkeit in der außergerichtlichen Streitbeilegung)
- Keine Anwaltpflicht
- Niedrige Kosten (gemäß Gebührenregelung der Verfahrensordnung)
- Schnelligkeit & Flexibilität
- Rechtskräftige Vollstreckbarkeit eines Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
- Einvernehmliche Konfliktlösung mit professioneller Gesprächsführung

3. Wichtige Hinweise zur Verjährungshemmung

Damit der Antrag verjährungshemmend wirkt:

◆ Einreichung

- Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Verjährung eingehen.
- Vorab per Fax + unmittelbar im Original per Post (maßgeblich: Zugang bei der Gütestelle).
- E-Mail-Anträge sind **rechtlich unwirksam**.

◆ Bestimmtheit des Anspruchs

Für eine wirksame Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB müssen folgende Punkte klar benannt sein:

- Parteien mit vollständiger, ladungsfähiger Anschrift
- Der geltend gemachte Anspruch in hinreichend genauer Bezeichnung
- Kurze Sachverhaltsdarstellung
- Anspruchsbegründung (wesentliche Tatsachen – keine Beweise notwendig)
- Verfahrensziel (so konkret, dass Art & Umfang der Forderung erkennbar sind)



Hinweis: Bei bank- und kapitalmarktrechtlichen Sachverhalten sind insbesondere anzugeben:
Art der Anlage, Zeichnungssumme, Zeitraum der Beratung, wesentlicher Hergang.

◆ **Wichtiger Hinweis zur Mitwirkungsverweigerung**

Nach der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 526/14) kann ein Antrag ausnahmsweise nicht verjährungshemmend wirken, wenn der Gegner bereits vor Antragstellung eindeutig erklärt hat, nicht an einem Güteverfahren teilnehmen zu wollen.

4. Ende der Verjährungshemmung

Die Hemmung endet gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach Verfahrensende, d. h. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gütestelle:

- das Scheitern des Verfahrens festgestellt und
- die Erfolglosigkeitsmitteilung an die Parteien veranlasst hat.

5. Verfahrensablauf (Überblick)

1. Eingang des Antrags

→ Eingang per Fax + Eingang des Originals per Post

2. Prüfung des Antrags

→ Formelle Prüfung nach VerfO § 3

→ Gebührenanforderung (falls vorgesehen)

3. Einleitung des Verfahrens

→ Information an die Gegenseite

→ Einladung zum Gütegespräch

4. Gütegespräch / schriftliche Einigung

→ Moderation durch die Gütestelle

→ Darstellung der Positionen

→ Entwicklung von Lösungsoptionen

5. Abschluss

Gütevergleich (vollstreckbar nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)

ODER

Erfolglosigkeitsbescheinigung (notwendig für spätere Klage)



6. Pflichtangaben im Antrag (gemäß § 3 Verfo)

Der Antrag muss zwingend enthalten:

- Vollständige Angaben zum Antragsteller
- Vollständige Angaben zur Gegenseite (mit ladungsfähiger Anschrift)
- Bezeichnung des Anspruchs
- Sachverhaltsdarstellung
- Kurze rechtliche Herleitung (Anspruchsgrund)
- Verfahrensziel
- Datum und Unterschrift

7. Beizufügende Unterlagen

Empfehlenswert ist die Beifügung:

- Relevanter Verträge / Schreiben / Kontoauszüge (falls vorhanden)
- Korrespondenz mit der Gegenseite
- Vollmacht, wenn Sie vertreten werden
- Übersicht der Forderung (Hauptforderung + ggf. Nebenforderungen)

8. Kosten des Verfahrens

Die Kosten richten sich nach der Kostenregelung der Verfahrensordnung. Typischerweise entstehen geringe Festgebühren oder Wertgebühren, die im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren erheblich niedriger sind. Eine transparente Gebührenübersicht wird im Anhang der Verfahrensordnung geführt.

9. Hinweise zur Vollstreckbarkeit

Kommt es zu einer Einigung, kann daraus ein Gütevergleich erstellt werden. Dieser ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – vergleichbar mit einem gerichtlichen Vergleich.

10. Häufige Fehler – und wie Sie sie vermeiden

- ✗ **Unvollständige Angaben zur Gegenseite**
- ✗ **Unkonkrete Anspruchsbezeichnung**
- ✗ **Fehlendes Original des Antrags**
- ✗ **Falscher Eingangskanal (E-Mail → unwirksam!)**
- ✗ **Zu spätes Einreichen am Tag des Verjährungsablaufs**
- ✓ **Verwenden Sie deshalb nach Möglichkeit die offizielle Antragsvorlage.**
- ✓ **Im Zweifel: kurze telefonische Rückfrage bei der Gütestelle.**



Kontakt der Gütestelle

Frank Armbruster

Zertifizierter Mediator

Staatlich anerkannte Gütestelle

Kanzlei - Geschäftsstelle

Postfach 10 02 63

67402 Neustadt/Weinstraße

Tel.: 0721 603200-10

Fax: 0721 603200-19

E-Mail: kanzlei@frankarmbruster.de

Gesetzliche Grundlage:

Staatlich anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, sowie staatlich anerkannte Streitbelegungsstelle im Sinne von § 204 BGB. Im Rahmen der örtlichen Allzuständigkeit (Vgl. BGHZ 123, 337, 341) ist die Gütestelle bundesweit tätig. (Anerkennung durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, AZ.: 3180E18-3-3). Versicherer der Gütestellen-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden ist unter der Vertragsnummer 52527411 Markel Insurance SE, Sophienstr. 26, 80333 München.